



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Menschenrechtskonzept der deutschen Entwicklungspolitik

Leistungsprofil für das Qualitätsmerkmal
„Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“

Inhalt

1	Kurzbeschreibung	4
2	Relevanz: was Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion für die Entwicklungspolitik bedeuten	6
2.1	Menschenrechte, Gleichstellung und Inklusion als Ausdruck der Menschenwürde	6
2.2	Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion als Voraussetzung nachhaltiger Entwicklung	7
2.3	Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion als staatliche Verpflichtung	8
3	Unser Ansatz: Was beinhaltet das Menschenrechtskonzept des BMZ?	11
3.1	Handlungsfelder	11
3.2	Menschenrechtliche Prinzipien	12
3.3	Transformativer Anspruch	13
3.4	Bestandsaufnahme, Potenziale und Herausforderungen	15

4 Anwendung des Menschenrechtskonzepts: das Qualitätsmerkmal „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ in der Praxis	16
4.1 Übergreifende Themen und Maßnahmen	16
a) Menschenrechtliche Beschwerdemechanismen	16
b) Kinderschutz-Policies	17
4.2 Anwendung auf Strategie- und Politikebene	18
a) Erstellung von BMZ-Strategien	18
b) Bilateraler und multilateraler Politikdialog	18
4.3 Anwendung im Portfolio	20
a) Planung und Konzeption	20
b) Datenmanagement	20
c) Durchführung, Berichterstattung und Evaluierung	21
5 Erfolgsbewertung und Monitoring	22
5.1 Monitoring	22
5.2 Verbindliche Vorgaben und Empfehlungen	22

1 Kurzbeschreibung

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Art. 1

Menschenrechte sind die universelle Grundlage für ein Leben in Freiheit, Würde und Gleichberechtigung. Sie gewährleisten, dass alle Menschen am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilnehmen können.

Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung bedingen einander. Es ist das Ziel der deutschen Entwicklungspolitik¹, dazu beizutragen, die Menschenrechte zu verwirklichen.

Die deutsche Entwicklungspolitik orientiert sich an Werten und völkerrechtlich verankerten Rechten, wozu besonders die universell gültigen, unveräußerlichen und unteilbaren Menschenrechte zählen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat daher mit dem „Qualitätsmerkmal Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ ein „Gütesiegel“ seiner Entwicklungspolitik definiert. Ähnlich wie die Vereinten Nationen, die Europäische Union sowie andere bilaterale Geber geht die deutsche Entwicklungspolitik von einem menschenrechtsbasierten Ansatz aus. Dieser gliedert sich in die übergreifende Menschenrechtspolitik der Bundesregierung ein und erfordert eine enge Abstimmung zwischen den Ressorts, insbesondere mit dem Auswärtigen Amt. Der Ansatz beinhaltet:

- das Verständnis von Individuen als Rechteinhaber*innen und Staaten als Pflichtenträger*innen;
- die Verankerung menschenrechtlicher Ziele und Prinzipien im bilateralen und multilateralen Poli-

tikdialog, die Berücksichtigung in allen entwicklungspolitischen Vorhaben („Mainstreaming“) und die gezielte Adressierung in spezifisch darauf ausgerichteten Maßnahmen sowie

- die Achtung und Förderung der Menschenrechte und menschenrechtlicher Prinzipien (Partizipation und Empowerment, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht). Diese Prinzipien leiten das Handeln des BMZ und der staatlichen Durchführungsorganisationen (GIZ, KfW, BGR, PTB).

Das vorliegende Menschenrechtskonzept („Leistungsprofil“) erläutert Relevanz und Inhalt des entwicklungspolitischen Menschenrechtsansatzes des BMZ, inklusive der feministischen Ansätze, und formuliert verbindliche Vorgaben für die staatliche Entwicklungszusammenarbeit. Feministische Ansätze, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Kinder- und Jugendrechte und die Rechte weiterer besonders marginalisierter Gruppen stehen dabei im Vordergrund. Das Konzept hat auch den Anspruch, der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit Orientierung zu geben. Ein Monitoringsystem wird die Umsetzung dieser Vorgaben nachhalten. Dieses Menschenrechtskonzept löst frühere Konzepte und Strategien ab.²

1 Hiermit sind insbesondere das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und die staatlichen Durchführungsorganisationen (KfW Entwicklungsbank, GIZ, BGR und PTB) gemeint.

2 Insbesondere das Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ 2011; das Strategiepapier „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ 2019.

Echte Gleichberechtigung ist in keinem Land der Welt erreicht – dabei ist sie ein Menschenrecht. Weltweit werden Menschen diskriminiert und unterdrückt, sei es aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung, aufgrund von Behinderungen oder ihres Alters, aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Religion. Frauen und Mädchen stellen dabei den größten benachteiligten Teil der Bevölkerung dar. Die feministische Entwicklungspolitik des BMZ betont wesentliche Anliegen des Menschenrechtsansatzes: Sie ist gekennzeichnet von einer selbstreflexiven, lernenden und machtkritischen Haltung, sie hat einen postkolonialen, antirassistischen Anspruch und legt besonderen Wert auf die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Mit ihrem intersektionalen Ansatz trägt sie dazu bei, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzubringen und die Rechte weiterer benachteiligter und marginalisierter Gruppen zu schützen und zu fördern. Die feministische Entwicklungspolitik buchstabiert damit den menschenrechtsbasierten Ansatz aus und stellt insbesondere auf transformative Wirkungen ab, also auf langfristigen, strukturellen Wandel.

Die feministische Entwicklungspolitik des BMZ wendet gendertransformative Ansätze an, um Rechte zu stärken, diskriminierende Gesetze, Normen und ungleiche Machtstrukturen abzubauen, einen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen sicherzustellen und die Repräsentanz von Frauen und marginalisierten Gruppen in all ihrer Diversität³ in Entscheidungsprozessen zu stärken. Die BMZ-Strategie „Feministische Entwicklungspolitik – für starke und gerechte Gesellschaften weltweit“ gibt dabei den politisch-strategischen Rahmen vor. Der 3. Entwicklungspolitische Gender-Aktionsplan (2023–2027) nennt konkrete Ziele und Indikatoren zur Umsetzung.

3 Der Begriff „Frauen und marginalisierte Gruppen in all ihrer Diversität“ beschreibt Einzelpersonen und Gruppen, die strukturell diskriminiert und benachteiligt werden. Der Zusatz „in all ihrer Diversität“ drückt dabei die Existenz vielfältiger Identitäten und Lebensrealitäten aus, wobei diese durch die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen, sogenannte Intersektionen, betroffen sind. Der im Text verwendeten Formulierung „Frauen und marginalisierte Gruppen“ liegt ein intersektionales und inklusives Geschlechterverständnis zugrunde.

2 Relevanz: was Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion für die Entwicklungspolitik bedeuten

Unsere Vision ist ein Leben aller Menschen frei von Furcht und Not und die gleichberechtigte soziale, politische, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe aller Menschen – ungeachtet von Geschlechtsidentität, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderen Kategorisierungen. Die Verwirklichung von Menschenrechten und Geschlechtergleichstellung sowie die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind dafür die Voraussetzung; sie sind daher ein Leitprinzip der wertorientierten deutschen Entwicklungspolitik. Dies gründet auf der Tatsache, dass

- (1) Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion als Ausdruck der Menschenwürde ein Wert an sich sind,
- (2) ohne sie keine nachhaltige Entwicklung möglich ist und
- (3) unsere Partnerländer und Deutschland sich rechtlich dazu verpflichtet haben, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

2.1 Menschenrechte, Gleichstellung und Inklusion als Ausdruck der Menschenwürde

Deutsche Entwicklungspolitik will dazu beitragen, allen Menschen ein würdevolles, selbstbestimmtes und sicheres Leben in einer intakten Umwelt zu ermöglichen. Menschenrechte setzen die Menschenwürde in konkrete Rechte für Individuen und in Pflichten für Staaten um.

Was macht ein Leben in Würde aus? Die universellen Menschenrechte stellen die wesentlichen Voraussetzungen für ein würdevolles Leben unter Schutz. Jeder Mensch muss am politischen Leben teilhaben können. Dazu gehören unter anderem Meinungs- und Medienfreiheit, eine vor staatlichen Eingriffen geschützte Privatsphäre, freie Religionsausübung oder die Gleichheit vor dem Gesetz. Für ein Leben in Würde muss jeder Mensch auch gleichberechtigt am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben können. Dazu zählen unter anderem der gleichberechtigte und barrierefreie Zugang zu Nahrung, Bildung, Gesundheit, Einkommen, Wasser- und Sanitärversorgung und Informationen sowie der Zugang zu angemessener Unterkunft. Ein Leben in Würde beinhaltet zudem menschliche Sicherheit und die damit verbundene Freiheit von Gewalt, einschließlich aller Formen geschlechtsbasierter Gewalt.

Weltweit werden Menschen benachteiligt, diskriminiert oder unterdrückt und somit Menschenrechte verletzt, zum Teil systematisch und schwerwiegend. Diese Entwicklungen werden durch zunehmend autokratische Tendenzen, Krisen und Konflikte, Flucht und Migration, Klimawandel oder Pandemien und durch Herausforderungen wie die Digitalisierung (zum Beispiel durch den Einsatz digitaler Überwachungstechnologien) verschärft. Gleichberechtigung vor dem Gesetz führt zudem nicht automatisch zu tatsächlicher Gleichstellung: Auch diskriminierende soziale Normen und Machtstrukturen sowie die mangelnde Umsetzung von Gesetzen durch staatliche Institutionen stehen der Gleichstellung im Weg. Die Einklagbarkeit von Rechten und der Zugang

zu Recht sind ebenfalls entscheidend, wobei es nicht genügt, dass Rechte auf dem Papier stehen. Menschen müssen ihre Rechte kennen und in der Lage sein, sie einzufordern und zu verwirklichen (*know, claim, realize*).

Alle Menschen verfügen über Rechte, die ihnen ein Leben in Würde ermöglichen sollen. Sie stehen ihnen zu – nicht aufgrund einer staatlichen Entscheidung, sondern durch Geburt. Menschenrechte sind unveräußerlich, das heißt, dass kein Mensch seine Menschenrechte verlieren, verwirken oder entzogen bekommen kann.

Die grundlegende Feststellung, dass Menschen aufgrund ihrer gleichen Würde auch über gleiche Rechte verfügen, die ein Staat zu respektieren hat, gilt universell. Sie ist in Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen (VN) ebenso verankert wie in regionalen Konventionen oder in nationalen Verfassungstexten. Dies ist beispielsweise in der Menschenrechtscharta der Afrikanischen Union von 1986 formuliert⁴ oder im Vertrag über die Europäische Union (2009).⁵ Auch das deutsche Grundgesetz leitet die Grundrechte explizit von der Menschenwürde ab.

Der EU-Vertrag und das Grundgesetz weisen auch auf die internationale menschenrechtliche Verantwortung staatlichen Handelns hin: So beschreibt das Grundgesetz Menschenrechte als „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Art. 1).

Die EU will den Grundsätzen, die maßgebend für ihre eigene Entstehung waren, „weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen“, darunter insbesondere „Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (Art. 21, EU-Vertrag).

Im neuen EU-Konsens über die Entwicklungspolitik (2017) verpflichten sich die EU und ihre Mitgliedsstaaten dazu, in ihrer Entwicklungszusammenarbeit einem rechtebasierten Ansatz zu folgen, der alle Menschenrechte umfasst (Abs. 16) und in dem die Geschlechtergerechtigkeit eine zentrale Rolle spielt (Abs. 15).

2.2 Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion als Voraussetzung nachhaltiger Entwicklung

Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung sind zwei Seiten derselben Medaille. Die Erkenntnis, dass sich Menschenrechte und Entwicklung gegenseitig bedingen und stärken, drückt sich auch in der Agenda 2030 mit ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDGs) aus. Fast alle Nachhaltigkeitsziele und ihre Indikatoren nehmen direkt Bezug auf menschenrechtliche Standards.⁶ Wesentlicher Teil des transformativen Ansatzes der Agenda 2030 ist der übergreifende Leitsatz „niemanden zurücklassen“ (*leave no one behind*, *LNOB*).⁷

Die Gleichstellung der Geschlechter und die Befähigung von Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung sind als eigenständiges Ziel (SDG 5) in der Agenda 2030 verankert und zugleich als zentrale Voraussetzung für die Erreichung aller Ziele benannt. SDG 5 umfasst Unterziele wie die Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die Verwirklichung sexueller und reproduktiver Rechte oder das Ziel, Frauen Zugang zu Grundbesitz und Kapital zu erleichtern. Menschen mit Behinderungen werden

4 Banjul-Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, Art. 5 (*right to the respect of the dignity inherent in a human being*).

5 „Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben [...]“ (Lissabon-Vertrag, Präambel.)

6 Siehe zur Verbindung zwischen SDGs und Menschenrechten zum Beispiel: https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/MDGs/Post2015/SDG_HR_Table.pdf.

7 Die Agenda 2030 nennt explizit unter anderem Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Indigene Völker, Flüchtlinge, und Binnenvertriebene und Migrant*innen. Der Leitsatz *LNOB* gilt ebenso für weitere Personen und Gruppen, die von mehrdimensionaler Diskriminierung betroffen sind, zum Beispiel LGBTIQ+ Personen, in extremer Armut lebende Menschen oder religiöse Minderheiten. Kinder und Jugendliche werden explizit als entscheidende „Akteure des Wandels“ bezeichnet.

in 5 und Kinder in 9 der 17 Ziele explizit genannt. Mit seiner feministischen Entwicklungspolitik hat sich das BMZ zum Ziel gesetzt, strukturelle Ursa-

chen für Ungleichheiten und Diskriminierung für alle Menschen zu überwinden (SDG 10).

Das Menschenrecht auf Inklusion – Fokus auf Menschen mit Behinderungen

Rund 16 Prozent der Weltbevölkerung (**mehr als eine Milliarde Menschen**) leben mit einer oder mehreren Behinderungen. **Behinderung** ist keine medizinische, sondern eine **soziale Kategorie**. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen laut VN-Behindertenrechtskonvention Menschen, die „langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben“, die sie „in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

Inklusion beschreibt die **gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe** aller Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Um Inklusion zu erreichen, muss sich die Gesellschaft ändern, um Menschen in ihrer Diversität eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Bezogen auf Menschen mit Behinderungen erfordert Inklusion:

- Die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Fähigkeiten frei entfalten können (*Empowerment*). Dazu gehört auch, ihr Recht auf Partizipation zu respektieren und aktiv zu fördern und ihre Expertise bei Entscheidungen zu berücksichtigen.
- Die gemeinsame Umwelt (Orte, Räume, Transport- und Kommunikationsmittel) barrierefrei zu gestalten und gegen Diskriminierung vorzugehen.

2.3 Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion als staatliche Verpflichtung

Eine große Mehrheit der Staaten hat die wesentlichen internationalen Menschenrechtskonventionen ratifiziert – etwa den Zivilpakt und den Sozialpakt. Viele Staaten – zum Beispiel alle Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Union – haben sich zudem regionalen Menschenrechtskonventionen angeschlossen. Wenn die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit zusammen mit Partnerregierungen entwicklungspolitische Maßnahmen durchführt, dann ist es die gemeinsame Pflicht, Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Dies gilt auch für Maßnahmen mit Bezug zum digitalen Raum.

Die staatlichen Verpflichtungen beziehen sich auf internationale und auf regionale Menschenrechtskonventionen. Zu erwähnen sind insbesondere:

- die VN-Antirassismuskonvention von 1965,
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) von 1966,
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) von 1966,
- die VN-Frauenrechtskonvention von 1979,
- die VN-Kinderrechtskonvention von 1989,

Die VN-Kinderrechtskonvention und ihre Bedeutung für die Entwicklungspolitik

In vielen Partnerländern des BMZ stellen Kinder und Jugendliche die **Mehrheit der Bevölkerung**. Für sie ist es besonders schwer, sich zu organisieren und an Entscheidungen beteiligt zu werden, die sie betreffen.

Kinder und Jugendliche haben **Rechtsansprüche** gegenüber ihren Sorgeberechtigten und dem Staat. So umfasst die VN-Kinderrechtskonvention **Förderrechte, Schutzrechte** und **Beteiligungsrechte**. Die Konvention verbietet, anhand von Geschlecht, Religionszugehörigkeit oder anderen Kategorisierungen Unterschiede zu machen. Sie formuliert den Vorrang des Kindeswohls, das **Recht auf Leben und Entwicklung** und das **Recht auf Beteiligung**.

Die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit adressiert Kinder und Jugendliche daher nicht nur als besonders relevante Zielgruppe, sondern unterstützt sie darin, ihre Rechte auf Förderung, Schutz und Beteiligung wahrzunehmen. Kinderrechte sind wesentlicher **Bestandteil unseres Menschenrechtsansatzes** und werden entsprechend in allen Handlungsfeldern berücksichtigt.

- die VN-Behindertenrechtskonvention von 2006 und
- das Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker von 1989.

Die Rechte Indigener Völker

Indigene Völker besitzen international verbrieft **kollektive Rechte**. Grundlage ist unter anderem das Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die – rechtlich nicht bindende – VN-Erklärung über die Rechte Indigener Völker von 2007. Beide Texte fordern, bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen Indigene Völker zu konsultieren, wenn diese Maßnahmen Auswirkungen auf sie haben. In besonders relevanten Fällen ist nicht nur ihre Konsultation, sondern ihre Zustimmung notwendig (**free, prior, informed consent, FPIC**).

Angehörige Indigener Völker sind oftmals **besonders diskriminiert**. Sie stellen 6 Prozent der Weltbevölkerung, aber rund 19 Prozent aller in extremer Armut lebenden Menschen. Besonders relevant sind Indigene Völker und lokale Gemeinschaften für den Schutz von Biodiversität und Klima, denn rund 40 Prozent aller Schutzgebiete zu Land und aller ökologisch intakten Landschaften stehen unter ihrem Landmanagement.

Die deutsche Entwicklungspolitik unterstützt Partnerländer dabei, kodifizierte Menschenrechte inklusive der Geschlechtergleichstellung sowie der Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und ihre selbstgesteckten Ziele zu erreichen.

Teile der Zivilgesellschaft und unabhängige Medien übernehmen die wesentliche Rolle, Regierungshandeln kritisch zu begleiten und die Umsetzung staatlicher Pflichten einzufordern. Bei Menschenrechtskonventionen, die auf die Rechte diskriminierter Menschen ausgerichtet sind, ist dies eine besondere Herausforderung – denn wer diskriminiert wird, hat es oftmals schwer, sich zu organisieren und Rechte effektiv einzufordern. In einer wachsenden Anzahl von Ländern können Zivilgesellschaft und Presse solche Verletzungen nicht (mehr) thematisieren (*shrinking spaces*), und die Bedrohungslage für Menschenrechtsverteidigende verschärft sich. Konkret leben nur etwa 3 Prozent der Weltbevölkerung in offenen Gesellschaften ohne Beeinträchtigung des zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraums.⁸ Digitale Technologien spielen hierbei eine ambivalente Rolle: Einerseits steigt die Anzahl von Menschenrechtsverletzungen im digitalen Raum und durch den Einsatz digitaler Technologien; andererseits ist das Internet eine zentrale Plattform, um Menschenrechtsverstöße aufzudecken und um zivilgesellschaftliches Engagement zu ermöglichen und zu koordinieren.

Der internationale Menschenrechtskodex ist nicht statisch, sondern entwickelt sich weiter. Es geht der deutschen Entwicklungspolitik daher nicht nur darum, zur Umsetzung von bestehenden Rechtstexten beizutragen. Völkerrecht wird maßgeblich von Staaten mitgestaltet – und dadurch mittelbar auch durch die Zivilgesellschaft, die durch ihr Engagement, durch ihre Forderungen und Proteste Einfluss auf Regierungshandeln nimmt. Dabei bleibt jedoch bereits erzielter Konsens im internationalen Menschenrechtssystem nicht selbstverständlich bestehen. Beispielsweise greift die Anti-Gender-Bewegung gezielt bereits erreichte Fortschritte im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit an. Darunter fallen vor allem das Verständnis von Gender als soziales Geschlecht sowie die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Rechte von Frauen und marginalisierten Gruppen, insbesondere LGBTIQ+ Personen.

Auch an jüngeren thematischen Weiterentwicklungen des bisherigen Menschenrechtssystems will das BMZ mitwirken. So sind etwa das Recht auf eine gesunde und saubere Umwelt sowie die Menschenrechte im digitalen Raum und im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Technologien Gegenstand laufender Verhandlungen in internationalen Prozessen. Der Menschenrechtsschutz soll auch in diesen „neuen“ Menschenrechtsfeldern gewährleistet sein, denn sie zählen zu einem Leben in Würde dazu – gerade für junge und zukünftige Generationen.

8 Brot für die Welt (Hrsg.) (2023): Atlas der Zivilgesellschaft 2023, S. 6.

3 Unser Ansatz: Was beinhaltet das Menschenrechtskonzept des BMZ?

3.1 Handlungsfelder

Der Menschenrechtsansatz der deutschen Entwicklungspolitik bestimmt, wie das BMZ und die staatlichen Durchführungsorganisationen die Entwicklungszusammenarbeit inhaltlich gestalten und welche Ziele wir uns gemeinsam mit unseren Partner*innen setzen. Der Menschenrechtsansatz definiert wesentlich die Arbeitsweise der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Es geht nicht nur darum, was wir tun, sondern auch darum, wie wir es tun. Das gilt für alle Handlungsfelder des Menschenrechtsansatzes:

→ **Politikdialog:** Die Bundesregierung führt mit Partnerregierungen einen stetigen Dialog zur Entwicklungspolitik und stimmt die strategische Planung der Entwicklungszusammenarbeit eng in und mit Partnerländern ab. Dieser partnerschaftliche Dialog ist unverzichtbare Grundlage für die Umsetzung einer menschenrechtsbasierten Entwicklungspolitik. Wir können unsere Partnerregierungen nur dabei unterstützen, menschenrechtliche Verpflichtungen umzusetzen, wenn wir uns auf gemeinsame Grundwerte verständigen. Dabei knüpfen wir an Strategien, Ziele und Prioritäten unserer Partnerländer an und treten – wo möglich – in Dialog mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen in den Partnerländern.

→ Darüber hinaus sind der multilaterale Politikdialog (zum Beispiel mit VN-Organisationen) und die Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft ebenfalls wesentlicher Bestandteil des Menschenrechtsansatzes, insbesondere durch Agenda-Setting auf internationaler und auf EU-Ebene.

→ **„Mainstreaming“:** Die Entwicklungspolitik berücksichtigt das Qualitätsmerkmal in allen Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (siehe hierzu Umsetzungsvorgaben in Kapitel 4).

→ **Fokussierte Maßnahmen:** Die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit setzt Maßnahmen um, die **gezielt** Menschenrechte und Geschlechtergleichstellung bzw. Inklusion als Hauptziel fördern. Dabei geht es um Maßnahmen, die direkt darauf abzielen, Beiträge zur Verwirklichung spezifischer Rechte zu leisten, benachteiligte Bevölkerungsgruppen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen oder die Kapazitäten von Menschenrechtsinstitutionen und staatlichen Pflichtenträger*innen zu stärken.

Der Menschenrechtsansatz ist auch eine Vorgabe für das Zusammenspiel mit anderen Politikfeldern (**Kohärenz**), insbesondere bei potenziellen Konflikten mit anderen Interessen (zum Beispiel Handels- und Wirtschaftsinteressen oder Rohstoffsicherheit). Hier gilt es beispielsweise, die Perspektive der menschenrechtsbasierten Entwicklungspolitik in ressortübergreifende Prozesse einzubringen und diese auf menschenrechtliche Kohärenz zu prüfen (etwa bei der Erstellung von Strategien, der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, gemeinsamem Außenhandeln). Zentral ist zudem die Kohärenz zwischen feministischer Entwicklungs- und Außenpolitik sowie die Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit im engen Austausch mit dem Auswärtigen Amt und weiteren Ressorts.

3.2 Menschenrechtliche Prinzipien

Für die Umsetzung der Menschenrechte sind menschenrechtliche Prinzipien handlungsleitend. Diese gelten grundsätzlich für staatliches Handeln und haben damit auch für eine menschenrechtsbasierte Entwicklungspolitik eine besondere Bedeutung. Hierzu zählen in erster Linie:

- **Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit.** Die Diskriminierung von Menschen ist eine Menschenrechtsverletzung. Weltweit sind jedoch weiterhin Machtstrukturen gesellschaftlich verankert, die Menschen benachteiligen. Dazu zählen neben zahlreichen weiteren Merkmalen zum Beispiel Menschen, die in Armut leben. Diese werden eher diskriminiert und ausgegrenzt. Daher hängen Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion mit anderen „Qualitätsmerkmalen“ der deutschen Entwicklungspolitik eng zusammen, insbesondere mit „Armutsbekämpfung und Reduzierung der Ungleichheit“ und „Konfliktsensibilität (*do-no-harm*)“.
- **Partizipation und Empowerment.** Alle Menschen sollen sich unabhängig informieren, ihre Anliegen frei artikulieren und sich in Entscheidungsprozesse einbringen können. Entwicklungszusammenarbeit begreift Men-

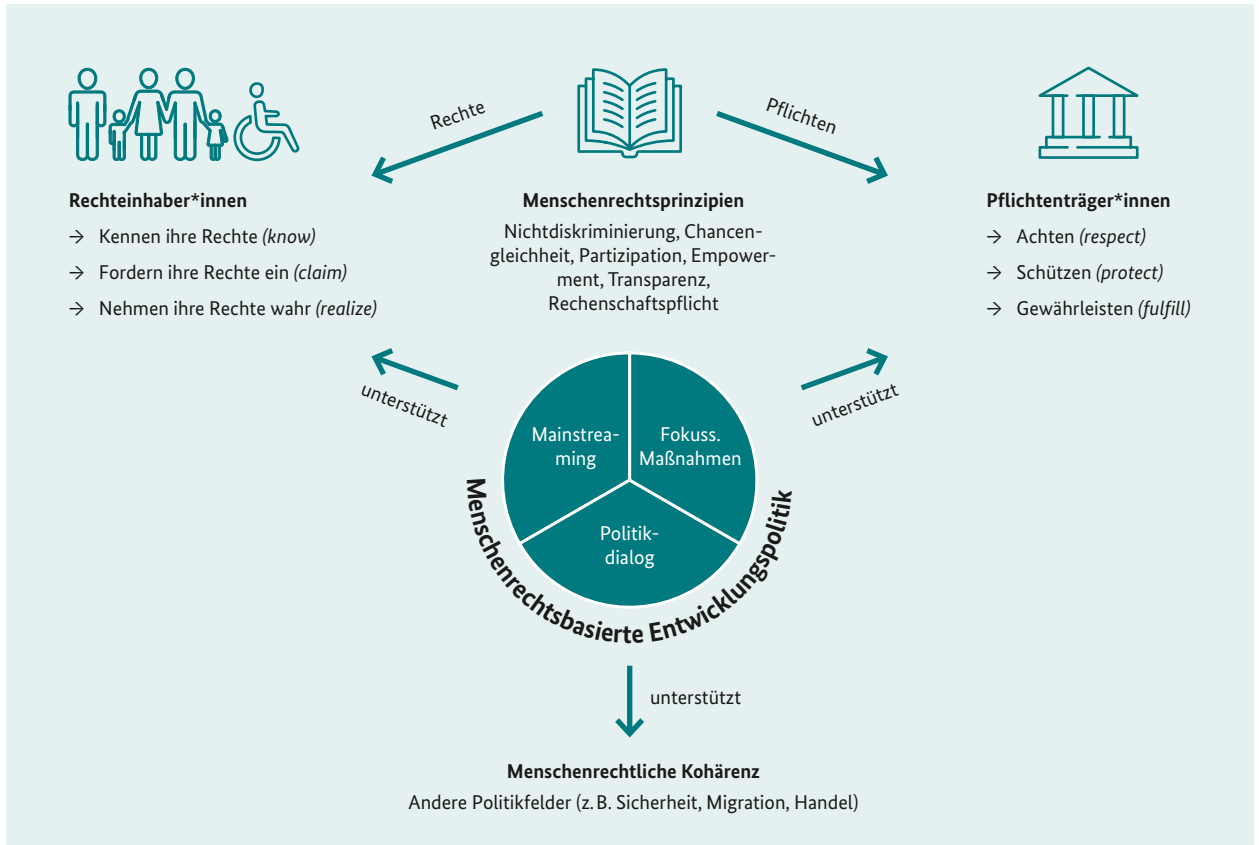
schen als Inhaber*innen von Rechten sowie als Gestalter*innen und Wissensträger*innen. Das menschenrechtliche Prinzip der Partizipation bestimmt wo immer möglich die Zusammenarbeit bereits in der Planung von Vorhaben. Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Selbstvertretungsorganisationen, ist daher wesentlicher Bestandteil des Menschenrechtsansatzes. Im Sinne eines transformativen Ansatzes müssen insbesondere strukturelle Diskriminierungen angegangen werden, um die Partizipation von Frauen und marginalisierten Gruppen zu ermöglichen.

- **Transparenz und Rechenschaftspflicht.** Menschen sollen in der Lage sein, staatliches Handeln – auch die Entwicklungspolitik – zu überprüfen und zu bewerten. Dafür muss dieses Handeln transparent, nachvollziehbar und rechenschaftspflichtig sein. Transparenz bedeutet etwa, dass Informationen verständlich aufbereitet und einfach zugänglich gemacht werden. Rechenschaftspflicht beinhaltet unter anderem, dass staatliche Institutionen an einem besonders hohen Standard im Hinblick auf Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte gemessen werden. Die Prinzipien Transparenz und Rechenschaftspflicht lassen sich ohne freie Medien und ohne freien Zugang zu Informationen nicht umsetzen. Um Informations- und Pressefreiheit zu fördern, arbeitet das BMZ mit der Deutschen Welle Akademie als strategischem Partner zusammen und unterstützt die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen.

In unserem Verständnis erfordern diese Prinzipien eine entsprechende Ausgestaltung unserer Entwicklungspolitik ebenso wie eine inklusive und demokratische Regierungsführung und den ungehinderten Zugang zu Recht. Daher ist die Zusammenarbeit mit unseren Partnerländern für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auch ein wichtiger Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Hier besteht ein enger Zusammenhang zu Maßnahmen zum Kernthema „Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt“ und auch zum Engagement im Bereich Informationsfreiheit.

Handlungsfelder und Prinzipien des Menschenrechtsansatzes der deutschen Entwicklungspolitik veranschaulicht Abbildung 1.

Abb. 1. Menschenrechtsansatz



3.3 Transformativer Anspruch

Eine menschenrechtsbasierte Entwicklungspolitik ist verpflichtet, aktiv gegen jegliche Form von Menschenrechtsverletzungen vorzugehen. Dabei sind zwei Aspekte von zentraler Bedeutung:

1. Eine Entwicklungspolitik, die dazu beitragen will, Diskriminierungen und Ungleichheiten in einer Gesellschaft nachhaltig zu überwinden, muss transformativ sein. Dies erstreckt sich auch auf den digitalen Raum, in dem beispielsweise durch verzerrte Algorithmen Vorurteile, Desinformation und Ungleichheiten reproduziert werden.

Was ist ein gendertransformativer Ansatz?

Gendertransformative Ansätze schaffen ein gesellschaftliches Bewusstsein für Geschlechterungleichheiten und verändern aktiv und nachhaltig die zugrundeliegenden Ursachen. Dazu zählen beispielsweise diskriminierende Gesetze, ungleiche soziale Normen und Praktiken, diskriminierende Einstellungen und Geschlechterrollen und -stereotype, die aus patriarchalen Machtverhältnissen hervorgehen. Gendertransformative Vorhaben setzen sich beispielsweise kritisch mit gängigen Männlichkeitsbildern auseinander und stellen Geschlechterrollen und Binaritäten in Frage. Dafür beziehen sie auch männliche Akteure ein. Denn wenn gemeinsam patriarchale und diskriminierende Machtstrukturen überwunden werden, können alle Menschen gleichberechtigt und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Nach dem

„Do-no-harm“-Prinzip, das für alle Maßnahmen der deutschen Entwicklungspolitik als Mindeststandard gilt, hat die Sicherheit aller Akteur*innen oberste Priorität.

Genderresponsive Ansätze hingegen integrieren lediglich die spezifischen Bedürfnisse der Geschlechter in Maßnahmen (beispielsweise durch die Bereitstellung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder während Trainings), aber zielen nicht darauf ab, bestehende geschlechtsspezifische Ungleichheiten aktiv zu verändern.

2. Unterschiedliche Diskriminierungskategorien wie Geschlecht, Alter, Behinderungen, sexuelle Orientierung, ethnische Herkunft, (extreme) Armut etc. verstärken sich gegenseitig (Intersektionalität). Zum Beispiel werden Frauen mit Behinderungen zehnmals häufiger Opfer geschlechtsbasierter Gewalt als Frauen ohne Behinderungen.⁹ Kinder und Jugendliche werden in Verbindung mit anderen Kategorien ebenfalls intersektional diskriminiert (zum Beispiel Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch Barrieren im Bildungsbereich).

Um Diskriminierungen verstehen zu können, genügt daher nicht der isolierte Blick auf eine Kategorisierung oder eine Gruppe. Stattdessen ist es notwendig, die darunter liegenden Machtstrukturen, wie Sexismus, Patriarchat, Rassismus, Ableismus¹⁰ oder Klassismus, die solche Diskriminierungen befördern, umfassend anzugehen. Dazu zählen auch die kritische Überprüfung und Veränderung von Machtverhältnissen, die auf koloniale Kontinuitäten und rassistische Denkmuster zurückzuführen sind. Menschenrechtsbasierte Entwicklungspolitik verfolgt das Ziel, diese Machtstrukturen zu überwinden.¹¹

Lesbische, schwule (englisch: gay), bisexuelle, trans, inter und queere Personen (LGBTIQ+) sind nahezu überall struktureller Diskriminierung ausgesetzt – was in vielen Partnerländern oftmals auch ein koloniales Erbe ist. Sie sind häufiger von Armut betroffen und in besonderem Maße Opfer von (teils staatlich geduldeten, oder geförderter) Gewalt. Dazu zählen medizinische Zwangseingriffe, sogenannte Konversionstherapien oder Hassverbrechen (wie sogenannte korrektive Vergewaltigungen oder Hassrede im digitalen und analogen Raum). Gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen stehen in vielen Ländern unter (teils drakonischen) Strafen.

Diese Diskriminierung widerspricht den menschenrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Prinzip der Nichtdiskriminierung.

Mit dem **LSBTI-Inklusionskonzept für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit** (2021) hat sich die Bundesregierung einer strukturell nachhaltigen Förderung zivilgesellschaftlicher Menschenrechtsarbeit für LGBTIQ+ Personen verschrieben. Die entwicklungspolitischen Grundsätze „*leave no one behind*“ und „*do-no-harm*“ werden darin betont; sie sind spezifisch auf die Bedarfe von LGBTIQ+ Personen auszurichten.

9 UN Women 2021, S. 1, und “Brief on Violence against Women and Girls with Disabilities”, S. 3: [vawg_resource_disability_formatted_v6.pdf](https://www.vawg-resource-disability-formatted_v6.pdf) ([vawgresourceguide.org](https://www.vawgresourceguide.org)) (17.11.2021).

10 Die Ablehnung und/oder Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen wird als Ableismus bezeichnet. Die Zurückweisung kann unterschiedliche Formen annehmen: eine Reduktion von Menschen mit Behinderungen auf ihre körperlichen oder kognitiven Fähigkeiten, eine ausdrückliche Betonung der Möglichkeiten, die eine Person „trotz“ ihrer Behinderung hat, ein Ignorieren von spezifischen Bedürfnissen oder ein Überlegenheitsgefühl von Menschen ohne Behinderungen. Der Begriff umfasst das englische Wort *able* (deutsch: fähig) und der Nachsilbe -ismus für eine Geisteshaltung.

11 BMZ: Feministische Entwicklungspolitik. Für gerechte und starke Gesellschaften weltweit. März 2023, S. 18: „Für eine feministische Entwicklungspolitik ist die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, insbesondere Frauenrechts-, LGBTIQ+ und weiteren Menschenrechtsorganisationen, von besonderer Bedeutung. Sie sind Triebkräfte des Wandels. Sie mobilisieren gesellschaftliches Engagement und wirken darauf hin, Machtstrukturen und Geschlechterrollen aufzubrechen.“

3.4 Bestandsaufnahme, Potenziale und Herausforderungen

Die deutsche Entwicklungspolitik hat seit über einem Jahrzehnt Erfahrung mit dem Menschenrechtsansatz und kann auf langjähriges Engagement zur Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie der Inklusion von Menschen mit Behinderungen aufbauen. Dies war in unterschiedlicher Form auch Gegenstand von externen Evaluierungen und Auswertungen,¹² die für die Weiterentwicklung dieses Menschenrechtskonzepts besonders relevant sind.

Die Evaluierungen bewerten den konzeptionellen Anspruch der Menschenrechtsorientierung positiv und bestätigen ihm eine wichtige „Anschub- und Signalfunktion“.¹³ Auch bestätigen sie, dass die Konzepte in vielerlei Hinsicht zu konkreten Fortschritten in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit geführt haben.

Demgegenüber haben diese Evaluierungen auch festgestellt, dass die deutsche Entwicklungspolitik ihre konzeptionellen Ansprüche nicht ausreichend umsetzt. Dies war das Ergebnis von Evaluierungen des Aktionsplans zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (2013–2017), von Gender-Mainstreaming-Instrumenten zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter in Post-Konflikt-Kontexten (2021), des Menschenrechtskonzepts (2021) und des Aktionsplans „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ (2017–2019).

Die feministische Entwicklungspolitik hat unseren Anspruch deutlich erhöht, zur gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen beizutragen und unseren menschenrechtsbasierten Ansatz konsequent umzusetzen.¹⁴ Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel dieses Konzepts, die Lücke zwischen ambitionierten Zielsetzungen und der Umsetzung zu schließen – und dies transparent und messbar überprüfen zu können. Dabei gilt es auch, die Umsetzung der feministischen Entwicklungspolitik, des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (NAP), des LSBTI-Inklusionskonzepts der Bundesregierung sowie dieses Qualitätsmerkmals kohärent zu gestalten.

12 Hierzu zählen in erster Linie: Evaluierung des Aktionsplans des BMZ zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (2017), Evaluierung zur Gleichberechtigung der Geschlechter in Post-Konflikt-Kontexten (2021), Evaluierung zu Menschenrechten in der deutschen Entwicklungspolitik (vor allem Teil 1: Das Menschenrechtskonzept und seine Umsetzung, 2021), Review des BMZ-Aktionsplans „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit 2017–2019“ (2023).

13 DEval: Evaluierung des Aktionsplans des BMZ zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (2017), S. 104.

14 Das BMZ hat einen Aufwuchspfad beschlossen, um bis 2025 den Anteil der neuzugesagten Projektmittel für Maßnahmen mit dem primären Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter auf 8 Prozent und für Maßnahmen mit dem Nebenziel der Gleichberechtigung der Geschlechter auf 85 Prozent zu erhöhen.

4 Anwendung des Menschenrechtskonzepts: das Qualitätsmerkmal „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ in der Praxis

Das Qualitätsmerkmal nimmt übergreifende Themen und Maßnahmen (4.1) auf und findet Anwendung auf verschiedenen Ebenen: in Strategie und Politik (4.2) sowie im Portfolio (4.3) und auf interner, institutioneller Ebene. Der menschenrechtsbasierte Anspruch der Institutionen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit gilt nicht nur für die Arbeit in den Partnerländern. Dies beinhaltet auch einen kontinuierlichen Lern- und Anpassungsprozess bezüglich der eigenen Strukturen, Prozesse und Arbeitsweisen.

4.1 Übergreifende Themen und Maßnahmen

a) Menschenrechtliche Beschwerdemechanismen

Menschenrechte und menschenrechtliche Prinzipien wie Partizipation und Rechenschaftspflicht gelten auch für die Entwicklungszusammenarbeit selbst. Das heißt, dass Menschen die Möglichkeit haben müssen, auf Probleme, Risiken oder Schäden hinzuweisen, die aus ihrer Sicht im Zusammenhang mit Maßnahmen stehen, die die deutsche Entwicklungspolitik beauftragt, finanziert und/oder durchführt. Sie haben Anspruch darauf, dass eine Instanz diese Hinweise auf transparente Weise prüft und ggf. für Abhilfe sorgt.

Das gilt insbesondere für menschenrechtliche Beeinträchtigungen. In diesem Zusammenhang ist der Zugang zu Recht vor Ort in den Partnerländern von zentraler Bedeutung.

Die staatlichen Durchführungsorganisationen haben menschenrechtliche Beschwerdemechanismen eingerichtet, die sich an international etablierten Standards orientieren.¹⁵ Zu diesen Standards zählt zum Beispiel Zugänglichkeit. Beschwerdemechanismen müssen auch für marginalisierte und benachteiligte Menschen zugänglich sein, wie zum Beispiel Menschen mit Behinderungen oder in Armut lebende Menschen.

Diese Beschwerdemechanismen sind besonders relevant für die Transparenz und Rechenschaftspflicht der deutschen Entwicklungspolitik. Das BMZ und die Durchführungsorganisationen werden diese Beschwerdemechanismen weiterentwickeln durch:

- die Initiierung eines systematischen Dialogs zwischen BMZ, Durchführungsorganisationen und Vertreter*innen von Zivilgesellschaft, Wissenschaft und/oder weiteren Institutionen. Er hat zur Aufgabe, die Weiterentwicklung der bestehenden Beschwerdemechanismen zu begleiten, auf mögliche Handlungs- und Anpassungsbedarfe hinzuweisen und einen institutionenübergreifenden Austausch und gemeinsames Lernen sicherzustellen. Auch die

¹⁵ Vgl. insbesondere Nr. 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

mögliche Einrichtung neuer Strukturen oder Gremien soll in diesem Rahmen thematisiert werden.

- die Überprüfung der existierenden Beschwerdemechanismen auf Grundlage der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (unter anderem hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit, Transparenz und Legitimität).
- die Optimierung der existierenden Beschwerdemechanismen entsprechend den Prüfergebnissen.

In diesem Zusammenhang ist auch der Schutz vor sexueller Ausbeutung und Belästigung (*sexual exploitation, abuse, and harassment, SEAH*) in der Entwicklungszusammenarbeit zu beachten. Hierfür sind neben effektiven und zugänglichen Beschwerdemechanismen gezielte Maßnahmen notwendig – sowohl in der Entwicklungszusammenarbeit in den Partnerländern als auch in den Institutionen in Deutschland. Grundlage sind die entsprechenden OECD-DAC-Empfehlungen von 2019.¹⁶

b) Kinderschutz-Policies

Besonders relevant ist zudem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in all ihren Ausprägungen (emotional, physisch, sexuell). Kinder und Jugendliche haben ein Recht, vor Gewalt und Ausbeutung geschützt zu werden. Das gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in dieser Hinsicht besonders gefährdet sind. Es ist auch Aufgabe der Entwicklungspolitik, dieses Recht in ihrer Arbeit zu gewährleisten, sich die Gefahrenpotenziale bewusst zu machen und diese anzugehen. Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass Maßnahmen und Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit gegen Gewalt oder Ausbeutung von Minderjährigen gefeit seien. Unsere Arbeit findet in der Regel in einem Umfeld statt, in dem zwischen Mitarbeitenden entwicklungspolitischer Projekte und den Menschen, die davon profitieren sollen, in vielerlei Hinsicht deutliche Machtgefälle bestehen.

Das BMZ und die Durchführungsorganisationen der staatlichen deutschen Entwicklungszusammenarbeit werden daher Maßnahmen ergreifen, um in ihrem Arbeitsumfeld Kinder und Jugendliche noch effektiver vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Art und Umfang dieser Maßnahmen hängen vom spezifischen Kontext ab, da die Institutionen je nach Mandat und Aufgaben unterschiedlich intensiv mit Kindern und Jugendlichen interagieren. Aus Sicht des BMZ sind verbindliche Kinderschutz-Policies, die internationalen Standards entsprechen, am besten geeignet, um diesen Schutz zu gewährleisten. Dazu zählen unter anderem Verhaltensrichtlinien und Selbstverpflichtungen für die Mitarbeitenden, Richtlinien für die Personalpolitik sowie Beschwerdemechanismen, die für Minderjährige leicht zugänglich sind. Das BMZ wird entsprechende Mindeststandards formulieren und für sich eine institutionelle Kinderschutz-Policy erarbeiten. Auch den vom BMZ geförderten zivilgesellschaftlichen Organisationen, insbesondere auch den Träger*innen der Entsende- und Austauschprogramme, sollen die Mindeststandards für Kinderschutz-Policies als Orientierung dienen. Wo immer rechtlich möglich und nachhaltig, sollen sie verbindlich gelten. Kinderschutz-Policies sind für Austausch- und Entsendedienste deswegen besonders relevant, weil hier Kinder und Jugendliche im Fokus stehen: Dies ist der Fall, weil sie (1) als Freiwillige entsandt sind und weil sie (2) in unterstützten Institutionen leben (zum Beispiel in Kinderheimen) und dort Schutz und Geborgenheit suchen.

¹⁶ DAC Recommendation on Ending Sexual Exploitation, Abuse, and Harassment in Development Co-operation and Humanitarian Assistance: <https://www.oecd.org/dac/gender-development/dac-recommendation-on-ending-sexual-exploitation-abuse-and-harassment.htm>.

4.2 Anwendung auf Strategie- und Politikebene

a) Erstellung von BMZ-Strategien

Eine menschenrechtsbasierte Entwicklungspolitik leitet ihre Strategien aus den Ansprüchen der Rechteinhaber*innen und aus den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten ab sowie aus der Erkenntnis, dass Diskriminierungen in tief verwurzelten Machtstrukturen begründet liegen, die es zu überwinden gilt. Somit wird das BMZ in allen seinen Strategiepapieren Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion berücksichtigen.

Die für das Qualitätsmerkmal zuständigen Arbeitseinheiten sind in der Erstellung von Strategiepapieren systematisch und möglichst frühzeitig einzubinden, damit sie die mit der Strategiebildung befassten Arbeitseinheiten rechtzeitig unterstützend beraten können.

Voraussetzung für eine menschenrechtsbasierte Entwicklungszusammenarbeit ist ein möglichst umfassendes Verständnis der Situation vor Ort – das heißt insbesondere der Verwirklichung der Menschenrechte sowie der Ausprägungen und Ursachen von Menschenrechtsverletzungen. Strategien und Vorhaben basieren auf menschenrechtlichen Analysen, die auch vorhandene externe Gutachten, Berichte der deutschen Auslandsvertretungen oder Arbeiten anderer Geber*innen (vor allem der EU) einbeziehen. So sind beispielsweise oftmals landesspezifische Genderanalysen der EU vorhanden. Eine Genderanalyse auf Vorhabenebene ist bereits für alle Vorhaben verpflichtend. Den Regionalreferaten wird zudem empfohlen, weitergehende menschenrechtliche Analysen und länderspezifische, portfolioweite Genderanalysen zu beauftragen, was die Genderanalysen auf Vorhabenebene entsprechend verschlanken würde.

Die Verfahren, die die deutsche Entwicklungszusammenarbeit zur analytischen Vorbereitung nutzt, werden dahingehend überprüft, ob sie dem Anspruch einer menschenrechtsbasierten Entwicklungspolitik genügen. Das BMZ und die

Durchführungsorganisationen nutzen systematisch Evidenzen zu wirksamen Ansätzen in der Umsetzung im Rahmen der Politik- und Maßnahmengestaltung.

b) Bilateralen und multilateralen Politikdialog

Für eine menschenrechtsbasierte, feministische und inklusive Entwicklungspolitik ist die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Selbstvertretungsorganisationen, von besonderer Bedeutung. Wo möglich und abhängig vom jeweiligen Länderkontext, sollte die Zivilgesellschaft, insbesondere des Globalen Südens, in Strategie- und Planungsprozessen sowie im Vorfeld von Regierungsgesprächen mit den Partnerländern konsultiert werden.

Zur Umsetzung des menschenrechtsbasierten Ansatzes ist es zentral, staatliche Pflichten zur Verwirklichung der Menschenrechte und die Ziele feministischer Entwicklungspolitik je nach Länderkontext angemessen und sensibel im bilateralen Politikdialog zu thematisieren. In Regierungsverhandlungen tritt das BMZ für seine Ziele und Werte ein und vereinbart im partnerschaftlichen Dialog die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Land. Als Grundlage für die Umsetzung ist es dabei von großer Bedeutung, ausgehend von den jeweils bestehenden internationalen Verpflichtungen (zum Beispiel Menschenrechtsverträge, Agenda „Frauen, Frieden, Sicherheit“), mit der Partnerseite möglichst konkrete Vereinbarungen zur Umsetzung dieser Verpflichtungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu vereinbaren.

Der Politikdialog spielt eine besonders wichtige Rolle, wenn es in einem Partnerland zu gravierenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen kommt. Menschenrechtsstandards sind eine wesentliche Grundlage und Voraussetzung für die staatliche Entwicklungszusammenarbeit. Wenn diese Grundlage in Frage gestellt ist, hat dies Konsequenzen für die Zusammenarbeit, die in enger Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt im Einzelfall und in der jeweiligen Situation angemessen zu vereinbaren bzw. zu beschließen sind. Wichtig ist, in diesem Dialog die Zivilgesellschaft

vor Ort so gut wie möglich einzubeziehen – insbesondere die Personen und Bevölkerungsgruppen, deren Rechte in Gefahr sind. Denn die Frage, welche Reaktion angemessen ist, darf nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden werden. Mögliche Reaktionen können eine Neuausrichtung des Portfolios sein (zum Beispiel Verstärkung fokussierter Menschenrechtsmaßnahmen) oder mehr Zusammenarbeit mit regierungsfernen Akteur*innen auf der subnationalen Ebene, wenn dies mit der Partnerregierung gemeinsam vereinbart werden kann. Auch die Aussetzung oder Beendigung der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit ist möglich, ggf. verbunden mit einer Ausweitung nichtstaatlicher Zusammenarbeit.

Die Ziele einer menschenrechtsbasierten Entwicklungspolitik sind nur zu erreichen, wenn die Akteur*innen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit Partnerländern und auf multilateraler Ebene zusammenarbeiten. Deswegen wird das BMZ verstärkt mit einer Vielzahl von VN-Organisationen, anderen bilateralen Geber*innen, zivilgesellschaftlichen Initiativen und multilateralen Finanzinstitutionen zusammenarbeiten, um gemeinsam Diskriminierungen zu bekämpfen, Menschenrechte durchzusetzen und der Anti-Gender-Bewegung entgegenzuwirken. In internationalen Prozessen setzen wir uns für eine progressive Sprache ein, um uns der Bewegung entgegenzustellen, etablierte Frauenrechte in internationalen Verhandlungen zu verteidigen und feministische Ansätze voranzutreiben.

Das BMZ baut internationale Austauschformate aus (feministische Allianzen) und setzt sich für die Berücksichtigung von Menschenrechten, Geschlechtergleichstellung und Inklusion ein:

→ im multilateralen Politikdialog, in multilateralen Arbeitsgruppen und Foren,

- in Multi-Stakeholder*innen-Initiativen und Austauschforen,
- bei der Erstellung von Strategien und Instrumenten multilateraler Organisationen (EU, VN, multilaterale Entwicklungsbanken, Multi-Akteurs-Partnerschaften, OECD und internationale Foren wie G7/G20),
- in multilateralen Fonds (zum Beispiel beim Klimafonds),
- in EU-Prozessen und -Instrumenten, unter anderem NDICI Global Europe, EU-Gender-Aktionsplan III, EU-Handelsabkommen, politikbasierte Ansätze und (Sektor-)Budgethilfe,
- als Anteilseigner in Aufsichtsgremien regionaler Entwicklungsbanken und der Weltbank.

Das BMZ setzt sich zudem für eine gleichberechtigte Repräsentation von Frauen in den Führungs- und Entscheidungsgremien multilateraler Institutionen und in europäischen und multilateralen Klima- und Umweltfonds und seinen Wahlgruppen sowie klimapolitischen Allianzen ein.

Das BMZ setzt sich im Ressortkreis im Rahmen seiner Zuständigkeiten für Politikkohärenz mit Blick auf Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion ein. Dabei ist eine enge Verzahnung mit Außen-, Außenwirtschafts- und Sicherheitspolitik besonders relevant.¹⁷ Für die Umsetzung in den Partnerländern erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt, insbesondere mit den jeweiligen Ansprechpartner*innen an den Botschaften (zum Beispiel für Frauen, Frieden und Sicherheit).

¹⁷ Unter anderem in Instrumenten wie den Leitlinien der Bundesregierung „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ und den darauf aufbauenden ressortgemeinsamen Strategien, dem Aktionsplan der Bundesregierung zur Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (NAP III, 2021–2024) sowie der gemeinsamen Analyse und abgestimmten Planung (GAAP).

4.3 Anwendung im Portfolio

a) Planung und Konzeption

Die unter 4.2 erläuterten Vorgaben auf strategischer Ebene sind bei der Planung und Konzeption einzelner Maßnahmen durch das BMZ bzw. die Durchführungsorganisationen zu berücksichtigen. Das heißt, dass

- die Zivilgesellschaft vor Ort, einschließlich Selbstvertretungsorganisationen, wo möglich und abhängig vom Länderkontext einzubeziehen ist, um Teilhabe zu stärken und durch die Einbeziehung ihres lokalen Wissens die Qualität und Nachhaltigkeit von Maßnahmen zu erhöhen.
- das Qualitätsmerkmal bei der Bewertung der Wirkungen (einschließlich Synergien und Zielkonflikte) einer Maßnahme berücksichtigt und möglicher Handlungsbedarf aufgezeigt wird.
- die Durchführungsorganisationen für alle Vorhaben eine verpflichtende Genderanalyse erstellen, die Basis für die Vergabe der Kennung „Gleichstellung der Geschlechter“ (GG) ist. Den Regionalreferaten wird zudem empfohlen, länderspezifische, portfolioweite Genderanalysen zu beauftragen, um Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung des Portfolios zu erhalten und Genderanalysen auf Vorhabenebene entsprechend zu verschlanken. Die Genderanalyse untersucht die im jeweiligen Kontext und Sektor spezifischen Machtstrukturen, Geschlechterdynamiken, diskriminierende Gendernormen und intersektionale Diskriminierungsformen und leitet **Potenziale** ab, unter anderem für gendertransformative Ansätze. Dabei sind auch die Wechselwirkungen zwischen Konfliktodynamiken und Geschlechterrollen zu berücksichtigen (Gender-Konflikt-Nexus). Die Ergebnisse und Empfehlungen der Genderanalysen fließen in die Konzeption ein. Um Diskriminierungen nachhaltig zu überwinden, sollten nach Möglichkeit gendertransformative und intersektionale Ansätze in Vorhaben bei der Planung und Konzeption berücksichtigt werden. Der Gender-Aktionsplan

des BMZ geht zudem auf die konkrete Umsetzung feministischer Ansätze in verschiedenen Sektoren ein.

- es der Mindestanspruch jeder Maßnahme einer menschenrechtsbasierten Entwicklungspolitik ist, bestehende diskriminierende Machtverhältnisse und Normen zu adressieren und die Menschenrechtslage sowie die Sicherheit von Personen nicht zu verschlechtern (*do-no-harm*). Um diesem Mindestanspruch gerecht zu werden, ist eine Analyse menschenrechtlicher Risiken vorzunehmen (vgl. BMZ-Menschenrechtsleitfaden). Diese soll Konflikte und Konfliktpotenziale erfassen und mögliche Auswirkungen der Maßnahme auf Menschenrechte analysieren, um ggf. gegenzusteuern und Alternativen umzusetzen.

Wesentliche Hinweise und Arbeitshilfen zur menschenrechtsbasierten Planung und Konzeption von Maßnahmen sind in einem BMZ-Menschenrechtsleitfaden zusammengestellt. Dieser Leitfaden geht besonders auf sektorspezifische Risiken und Wirkungen ein und berücksichtigt die spezifischen Rechte und Belange bestimmter Bevölkerungsgruppen bei der konkreten Ausgestaltung entwicklungspolitischer Vorhaben.

b) Datenmanagement

Das BMZ erhebt und nutzt verstärkt Daten, welche die Lebenswirklichkeiten verschiedener Personengruppen disaggregiert abbilden. Wo möglich, werden die Statistik- und Datenanalysekapazitäten relevanter Partnerinstitutionen gestärkt, um die Erhebung und Nutzung von Daten für eine inklusive Politikgestaltung breiter zu verankern.

Monitoring-, Berichts- und Steuerungsfähigkeit hängen wesentlich von der Qualität der Datenerfassung ab. Bei der Planung von Maßnahmen ist auf korrekte und umfassende Zuordnung zu Förderbereichen (gemäß *Creditor Reporting System* der OECD) und übersektoralen Kennungen („Gleichstellung der Geschlechter“, „Inklusion und Empowerment von Menschen mit Behinderungen“ sowie „Demokratische und inklusive Regierungsführung“) zu achten.

Maßnahmen, die den Schutz oder die Förderung von Menschenrechten, Geschlechtergleichstellung und Inklusion zum Ziel haben, sind gemäß den geltenden Vorgaben den Förderbereichen zuzuordnen. Die technischen Eingabemöglichkeiten (Zuordnung zu mehreren Förderbereichen) sind konsequent zu nutzen, um die inhaltliche Ausrichtung einer Maßnahme möglichst umfassend darzustellen.

Wesentlich ist zudem, dass Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion auch im Monitoring des Projektfortschritts berücksichtigt werden. Daten für die Indikatoren in der Wirkungsmatrix werden nach Geschlechtern disaggregiert erhoben, wo zutreffend, und nach weiteren Faktoren wie Alter, Behinderungen, Migrationsstatus etc. aufgeschlüsselt, wo möglich.

c) Durchführung, Berichterstattung und Evaluierung

Die Prinzipien der Transparenz, Partizipation, Nichtdiskriminierung und Rechenschaftspflicht gelten für den gesamten Projektzyklus einer Maßnahme. Für die Durchführung bedeutet dies unter anderem, dass die Zivilgesellschaft auch hierbei nach Möglichkeit einbezogen und in ihren Teilhabemöglichkeiten gestärkt wird. Gender-(Konflikt-)Kompetenz ist ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl von Implementierungspartner*innen. Bei Bedarf kann angeboten werden, solche Kompetenzen zu stärken. Vorhaben, die zur Überwindung (sexualisierter) geschlechtsbasierter Gewalt und weiblicher Genitalverstümmelung beitragen und/oder innerhalb ihrer Zielgruppe mit Überlebenden arbeiten, verfolgen einen überlebenden-zentrierten Ansatz, der die Rechte und Bedürfnisse Überlebender in den Mittelpunkt stellt.¹⁸

Zur Berücksichtigung dieses Menschenrechtskonzepts berichten die Durchführungsorganisationen im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung. Die Berichterstattung soll dabei insbesondere Maßnahmen und Handlungsbedarfe darstellen, um hinsichtlich Menschenrechten, Geschlechtergleichstellung und Inklusion negative Wirkungen zu vermeiden und Potenziale zu stärken. Die Berichterstattung kann eine wichtige Grundlage sein, um Handlungsbedarf und konkrete Anknüpfungspunkte für eine Weiterentwicklung des EZ-Programms bzw. der jeweiligen Länderstrategie erkennen zu können (bei Bedarf auch bezüglich Mainstreaming oder fokussierter Maßnahmen).

Ebenso sind Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion bei Evaluierungen zu berücksichtigen – unabhängig davon, ob es sich um Evaluierungen auf Maßnahmen-, Sektor- oder Portfolioebene handelt.

¹⁸ Im Rahmen der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit wird in der durch Deutschland eingebrachten Resolution 2467 (2019) ein überlebendenzentrierter Ansatz (*survivor-centred approach*, SCA) für die Unterstützung von Überlebenden sexualisierter Gewalt gefordert. Deutschland hat sich im Aktionsplan zur Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (2021–2024) (NAP III) explizit zur Umsetzung eines SCA verpflichtet. Ein SCA stellt die Rechte und Bedürfnisse von Überlebenden in den Mittelpunkt. Überlebende sollen diskriminierungsfreien Zugang zu Dienstleistungen wie medizinischer und psychosozialer Versorgung erhalten, und ihre aktive Beteiligung an Prozessen der Vergangenheitsbewältigung und Übergangsgerechtigkeit soll sichergestellt werden. Bei der Dokumentation und Untersuchung sexualisierter Gewalt sind die Sicherheit und die Bedürfnisse der Überlebenden sowie die Prinzipien Vertraulichkeit und informierte Zustimmung zu berücksichtigen.

5 Erfolgsbewertung und Monitoring

5.1 Monitoring

Die deutsche Entwicklungspolitik wird durch die in diesem Menschenrechtskonzept formulierten Vorgaben ihren Menschenrechtsansatz umsetzen. Das BMZ wird stichprobenhafte qualitative Auswertungen der einschlägigen Dokumente durchführen (unter anderem BMZ-Strategien, Kurzstellungnahmen, Protokolle von Regierungsverhandlungen, Programm- und Modulvorschläge). Ziele dieser Auswertungen sind:

- Überprüfung der Konzeptumsetzung (werden das Konzept und die einzelnen Umsetzungsvorgaben in den jeweiligen Entscheidungsphasen berücksichtigt?)
- Bewertungen von Erfahrungen und institutionellem Lernen (was hat sich bewährt? Was hat sich nicht bewährt?)
- Beratung und Unterstützung bei der Strategiebildung und punktuell bei der Portfoliogestaltung (gibt es Handlungsbedarf und konkrete Anknüpfungspunkte für eine Weiterentwicklung des Portfolios?). Daher soll die Entscheidung, welches (länder- oder sektorspezifische) Portfolio wann auszuwerten ist, gemeinsam mit den jeweils zuständigen Arbeitseinheiten getroffen werden.

Maßnahmen, die spezifisch auf Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion ausgerichtet sind, werden derzeit nur teilweise systematisch und IT-gestützt erfasst (GG-Kennung bzw. Kennung „Inklusion und Empowerment von Menschen mit Behinderungen“, INK, sowie zum Teil Kennung „Demokratische und inklusive Regierungsführung“, DIG). Das BMZ wird ein Monitoringsystem einrichten, das unter diesen Rahmenbedingungen die Umsetzung des Konzepts und die Auswirkungen auf die operative Entwicklungszusammenarbeit weitgehend erfasst und dabei möglichst auch Aussagen und Auswertungen zum spezifischen Portfolio erlaubt. Das BMZ wird Methodik und Ergebnisse des Monitorings transparent machen. Ziel des Monitoringsystems ist es, die Umsetzung dieses Leistungsprofils nachzuhalten und mögliche Handlungsbedarfe zu erkennen.

5.2 Verbindliche Vorgaben und Empfehlungen

Die erfolgreiche Umsetzung des Menschenrechtskonzepts hängt davon ab, inwiefern die entwicklungspolitische Praxis im BMZ und in den Durchführungsorganisationen die erläuterten Vorgaben berücksichtigt. Für einzelne Vorgaben wird eine Umsetzungsplanung erstellt.

Die Vorgaben und Empfehlungen sind hier zusammengefasst:

Nr.	Kapitel/Ebene	Vorgaben und Empfehlungen
1	4.1 (übergreifend)	Weiterentwicklung des Beschwerdesystems der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit (inklusive <i>sexual exploitation, Abuse and Harassment, SEAH</i>) auf Grundlage bestehender Beschwerdemechanismen bei den Durchführungsorganisationen.
2	4.1 (übergreifend)	Das BMZ formuliert Mindeststandards für Kinderschutz in Durchführungsorganisationen und erstellt eine Kinderschutz-Policy für das BMZ. Diese Standards sollen auch für BMZ-geförderte zivilgesellschaftliche Träger*innen als Orientierung gelten. Das BMZ wird sich mit Engagement Global und VENRO dazu austauschen, inwiefern sie als verbindliche Vorgaben formuliert und auch nachgehalten werden können.
3	4.1 (übergreifend)	Das BMZ bietet Fortbildungen zu Menschenrechten, Geschlechtergleichstellung und Inklusion an: → als Teil des EZ-Kollegs (verpflichtend für neue Mitarbeitende) → in E-Learning-Modulen (freiwillig, mit Fortbildungsnachweis) → in weiteren Fortbildungen zu ausgewählten Themen der feministischen Entwicklungspolitik (bedarfsorientiert)
4	4.2 (Strategie- und Politikebene)	Das BMZ berücksichtigt in seinen Länder-, Regional- und Themenstrategien Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion. Bei der Erstellung sind Informationen und Schlussfolgerungen aus den dem BMZ zur Verfügung stehenden relevanten Berichten und Analysen heranzuziehen.
5	4.2 (Strategie- und Politikebene)	Das BMZ thematisiert Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion je nach Länderkontext im Politikdialog und strebt an, gemeinsam mit der Partnerseite – ausgehend von den jeweils bestehenden internationalen Verpflichtungen (zum Beispiel ratifizierte Menschenrechtsverträge, Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit) und gemeinsamen Grundwerten – möglichst konkrete Vereinbarungen zur Umsetzung dieser Verpflichtungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu treffen. Für die Durchführungsorganisationen sind vorhabenspezifische Vereinbarungen, insbesondere zu Geschlechtergleichstellung und zur Inklusion als Haupt- oder Nebenzielsetzung des Vorhabens, eine wichtige Grundlage für die Verhandlungen mit den jeweiligen Partnerinstitutionen.
6	4.2 (Strategie- und Politikebene)	Das BMZ setzt sich durch internationale Partnerschaften und auf multilateraler Ebene für feministische Prinzipien und Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion ein, indem es Prozesse und Diskussionen auf individuelle Rechte und staatliche Pflichten sowie die Überwindung diskriminierender Machtstrukturen ausrichtet.

Nr.	Kapitel/Ebene	Vorgaben und Empfehlungen
7	4.2 (Strategie- und Politikebene)	Das BMZ nutzt für seine Strategiebildung sowie für die Gestaltung von Vorhaben externe (andere Geber*innen, Institutionen) und interne Analysen und Botschaftsberichte zu Menschenrechten, Geschlechtergleichstellung und Inklusion. Eine Genderanalyse als Basis für die Kennungsvergabe ist für alle Vorhaben bereits verpflichtend. Das BMZ entwickelt das Format einer landesspezifischen, portfolioweiten Genderanalyse. Sie sollten auch transformative und intersektionale Ansätze identifizieren. Die Erstellung solcher Analysen wird empfohlen und erprobt. Wenn eine solche Analyse vorliegt, sollten die vorhabenbezogenen Genderanalysen verkürzt werden können.
8	4.2 (Strategie- und Politikebene)	<u>Empfehlung:</u> Das BMZ konsultiert – wo möglich und abhängig vom Länderkontext – die Zivilgesellschaft , insbesondere des Globalen Südens, zu Strategie- und Planungsprozessen sowie im Vorfeld von Regierungsgesprächen mit den Partnerländern.
9	4.2 (Strategie- und Politikebene)	Das BMZ und die Durchführungsorganisationen nutzen systematisch Evidenzen zu wirksamen Ansätzen zur Umsetzung menschenrechtsbasierter Entwicklungspolitik für die Politik- und Programmgestaltung.
10	4.2 (Strategie- und Politikebene)	Das BMZ setzt sich im Ressortkreis für Politikkohärenz mit Blick auf Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion sowie feministische Außen- und Entwicklungspolitik ein: → enge Verzahnung mit Außen-, Außenwirtschafts- und Sicherheitspolitik, unter anderem in Instrumenten zur Stärkung der Politikkohärenz wie Leitlinien der Bundesregierung „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ und ressortgemeinsame Strategien, Aktionsplan der Bundesregierung zur Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (NAP), GAAP (gemeinsame Analyse, abgestimmte Planung); → Abstimmung des BMZ mit dem AA, unter anderem mit den an der Botschaft wirkenden Ansprechpartner*innen für feministische Außenpolitik und Frauen, Frieden und Sicherheit.
11	4.2 (Strategie- und Politikebene)	Das BMZ setzt sich in internationalen Prozessen für eine progressive Sprache ein, um sich der Anti-Gender-Bewegung entgegenzustellen, etablierte Frauenrechte in internationalen Verhandlungen zu verteidigen und feministische Ansätze voranzutreiben.
12	4.2 (Strategie- und Politikebene)	Das BMZ setzt sich dafür ein, dass Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion in EU-Prozessen (unter anderem NDICI Global Europe, EU-Gender-Aktionsplan III, EU-Handelsabkommen) und -Instrumenten (politikbasierte Ansätze und Budgethilfe) berücksichtigt werden.

Nr.	Kapitel/Ebene	Vorgaben und Empfehlungen
13	4.2 (Strategie- und Politikebene)	Das BMZ setzt sich im multilateralen Politikdialog , in Multi-Stakeholder*innen-Initiativen und Austauschforen sowie bei der Erstellung von Strategien und Instrumenten multilateraler Organisationen (EU, VN-Organisationen, multilaterale Entwicklungsbanken, Multi-Akteurs-Partnerschaften, OECD und internationale Foren wie G7/G20) für die Integration menschenrechtsbasierter Ansätze ein.
14	4.2 (Strategie- und Politikebene)	Das BMZ setzt sich für eine gleichberechtigte Repräsentation von Frauen in den Führungsebenen multilateraler Institutionen und in europäischen und multilateralen Klima- und Umweltfonds, seinen Wahlgruppen sowie klimapolitischen Allianzen ein.
15	4.3 (Portfolio)	<p>Die Durchführungsorganisationen berücksichtigen das Qualitätsmerkmal „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ bei der Planung und Konzeption von Maßnahmen. Nach Möglichkeit sollten bei der Planung und Konzeption Potenziale für transformative und intersektionale Ansätze identifiziert und genutzt werden.</p> <p>Hierbei sind möglichst zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Weitergehende Analysen, die sowohl Risiken (<i>do-no-harm</i>) als auch Potenziale zur Förderung von Menschenrechten, Geschlechtergleichstellung und Inklusion identifizieren. Auch Kinder- und Jugendrechte sind hier besonders zu beachten. → Stärkung der Qualität von „Gender-Indikatoren“ sowie disaggregierte Datenerhebung auf Umsetzungsebene nach Geschlecht und möglichst weiteren Kategorien (zum Beispiel Alter, Behinderung), unter Berücksichtigung der (Daten-)Sicherheit der Betroffenen. → Wo möglich Nutzung lokalen Wissens und Einbeziehung der Zivilgesellschaft.
16	4.3 (Portfolio)	Die Durchführungsorganisationen setzen die in der Planung und Konzeption identifizierten Maßnahmen zum Qualitätsmerkmal bei Durchführung und Monitoring um.
17	4.3 (Portfolio)	Die Durchführungsorganisationen informieren in der jährlichen Berichterstattung zum Qualitätsmerkmal, indem über den Projektfortschritt berichtet wird und Maßnahmen und Handlungsbedarf dargestellt werden.

Nr.	Kapitel/Ebene	Vorgaben und Empfehlungen
18	4.3 (Portfolio)	<p>Monitoring der Portfolio-Entwicklung durch das BMZ:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Monitoring des GG-Portfolios, → Monitoring des allgemeinen Menschenrechts-Portfolios auf Grundlage des CRS, → Monitoring des zielgruppenspezifischen Menschenrechts-Portfolios (vor allem Kinder/Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, LGBTIQ+ Personen, Indigene) je nach technischen Möglichkeiten und verfügbaren Ressourcen, einschließlich OECD-DAC-Kennung Inklusion.
19	4.3 (Portfolio)	<p>Vorgaben zur Dateneingabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Verweis auf Handreichungen zur Kennungsvergabe (Geschlechtergleichstellung, Inklusion) und zum Standardindikator „Anzahl an Kindern und Jugendlichen, die bei Schutz vor bzw. Erfahrung mit Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung unterstützt wurden“; → Hinweis auf Bedeutung der Förderbereiche, insbesondere Menschenrechte (Förderbereichsschlüssel 15160 der OECD), Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen und -bewegungen sowie staatlichen Institutionen (15170) und Überwindung der Gewalt gegen Frauen (15180) und Verpflichtung zur Nutzung der technischen Eingabeoptionen (bis zu 4 Förderbereiche); → Hinweis auf Relevanz und Qualitätssicherung.
20	5.1 (Monitoring)	<p>Überprüfung des Mainstreamings des Qualitätsmerkmals anhand repräsentativer Stichproben zu Kurzstellungnahmen, Programm- und Modulvorschlägen, Protokollen von Regierungsverhandlungen, Dialog mit internationalen Institutionen/Organisationen, Länderstrategien, Kernthemenstrategien, Initiativthemenstrategien;</p> <p>zusätzlich:</p> <p>bei Bedarf punktuelle Analyse von Länderportfolios in Abstimmung mit den Regionalabteilungen mit dem Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) die Anwendung des Leistungsprofils zu überprüfen und aus Erfahrungen zu lernen, (2) das projektführende Referat zu beraten (zum Beispiel vor Strategiebildung/Portfoliogestaltung).

Impressum

HERAUSGEBER

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
Kommunikationsstab: Öffentlichkeitsarbeit, digitale Kommunikation

REDAKTION

Referat G13 – Menschenrechte, Inklusion, Medien

STAND

November 2023

GESTALTUNG

familie redlich AG – Agentur für Kommunikation

POSTANSCHRIFTEN DER DIENSTSITZE

BMZ Bonn
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn
Tel. +49 (0) 228 99535-0
Fax +49 (0) 228 99535-3500

BMZ Berlin
Stresemannstraße 94 (Europahaus)
10963 Berlin
Tel. +49 (0) 30 18535-0
Fax +49 (0) 30 18535-2501

www.bmz.de